

Online-Demo doch nicht strafbar

Mit Beschluss vom 22. Mai 2006 (Az.: 1 Ss 319/05) hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main den Mitinitiator einer Online-Demonstration gegen das Abschiebengeschäft der Lufthansa AG vom Vorwurf des öffentlichen Aufrufs zu Straftaten freigesprochen. Der Angeklagte hatte im Juni 2001 mit der Initiative libertad! zu der Aktion aufgerufen, bei der die Internetseiten der Lufthansa durch die massenhaften Seitenaufrufe der ca. 13.000 Protestierenden zeitweise lahmgelegt wurden (s. FoR 2005, 69). Nach mehrjährigen Ermittlungen wurde der Initiator im Juli 2005 durch das Amtsgericht Frankfurt zu einer Geldstrafe von 900 Euro verurteilt (s. FoR 2005, 140). Während libertad! sich auf die grundrechtlich geschützte Versammlungs- und Meinungsfreiheit berief, sah das Amtsgericht in seinem nunmehr aufgehobenen Urteil in der Blockade der Lufthansa-Internetseiten eine Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch (StGB).

In seiner Revisionsentscheidung ging das OLG nicht auf die verfassungsrechtliche Einordnung von Protestformen im Internet ein. Es stellte jedoch klar, dass die zeitweise Blockade der Internetseiten weder die für den Tatbestand der Nötigung erforderliche Gewaltausübung darstellt, noch eine nach § 303a StGB strafbare Datenunterdrückung. Die Blockade bewirkt keinen physischen Zwang für die NutzerInnen der Lufthansa-Seiten, sondern zielt lediglich auf die Beeinflussung ihrer Meinung ab. Daher ist auch der Aufruf zu einer solchen Protestaktion kein strafbarer Aufruf zu Straftaten.



Deutlich wird damit, dass das Internet ein öffentlicher Raum und als solcher auch legitimer Schauplatz von politischen Protesten ist. Bei aller Freude darüber darf aber das eigentliche Ziel der vom OLG beurteilten Online-Demo nicht vergessen werden: Die weiterhin bestehende Praxis der zwangsweisen Abschiebung von Flüchtlingen, von der die Lufthansa finanziell profitiert.

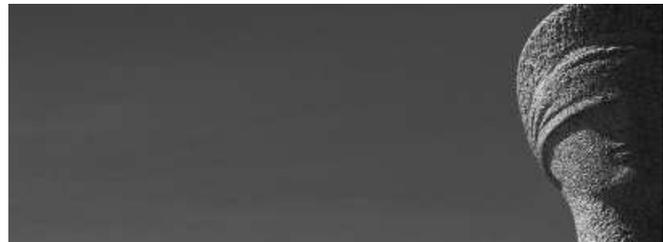
Der von libertad! gefeierte Sieg für die Meinungsfreiheit im Internet wird zudem nur von kurzfristiger Natur sein: Nach einem im Mai 2006 vorgelegten Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums zur Änderung des Strafgesetzbuches sollen Denial of Service-Attacken - also Angriffe auf ein Informationssystem, die dieses, wie die Online-Demo gegen die Lufthansa, durch eine riesige Zahl von Anfragen überlasten und dadurch zum Ausfall bringen - im künftigen § 303b Abs. 1 Nr. 2 StGB unter Strafe gestellt werden. Dies verlangen die 2004 in Kraft getretene Cyber Crime Convention des Europarates (s. FoR 2002, 30) ebenso wie ein bis März 2007 umzusetzender Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union.¹ Politische Proteste im Internet werden also auch in Zukunft die Gerichte beschäftigen.

Tanja Nitschke, Karlsruhe

¹ 2005/222/JI, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 69 vom 16.03.2005, 67 ff.

EGMR verurteilt Deutschland wegen Brechmitteleinsatz

Der Zwangseinsatz von Brechmitteln bei polizeilichen Ermittlungen ist unmenschlich und verstößt gegen die Menschenrechtskonventionen. Deutschland muss dem Kläger nun 10.000 Euro Schmerzensgeld zahlen. Dies entschied die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) am 11. Juli 2006. Der Brechmitteleinsatz sei eine "inhumane und erniedrigende Behandlung", entschieden die Richter mit 10 zu 6 Stimmen und verletze das Folterverbot des Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Wenn der Staat auf diese Weise gewonnene Beweismittel im Strafprozess verwende, verstoße dies gegen das Recht auf ein faires Verfahren und die aus Art. 6 EMRK hervorgehenden Selbstbelastungsfreiheit. Dass der Fall grundsätzliche Bedeutung hat, war den Richtern in Straßburg sofort klar, denn der Fall wurde direkt an die höchste Straßburger Instanz, die große Kammer, verwiesen. Rechtsmittel sind gegen die Entscheidung nicht mehr möglich.



Joana Franca

Der in Köln lebende Kläger war im Oktober 1993 festgenommen worden. Zuvor hätten Polizisten beobachtet, wie er zwei offenbar mit Drogen gefüllte Plastiktütchen aus seinem Mund genommen und verkauft habe, teilte das Gericht mit. Bei seiner Festnahme habe der Mann ein weiteres Päckchen heruntergeschluckt. Er sei in ein Krankenhaus in Wuppertal gebracht worden, wo ihm ein Brechmittel gewaltsam durch eine Nasensonde gegeben worden sei, weil sich der Mann geweigert habe, es freiwillig zu schlucken. Wenige Tage nach der Verurteilung dieser Praxis durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hat Niedersachsen die Brechmitteleinsätze per Erlass vorerst gestoppt. Erschreckend war jedoch das Verhalten des innenpolitischen Sprechers der Hamburger SPD-Fraktion, Andreas Dressel, der den Einsatz von Brechmitteln als letzte Lösung zur Beweissicherung verteidigte und aussagte: als Konsequenz aus dem Straßburger Urteil dürfe nicht folgen, "dass die Drogendealer dem Rechtsstaat nun wieder auf der Nase herumtanzen". Es bleibt abzuwarten wie die Situation sich in Hamburg entwickeln wird.

Das ganze Straßburger Urteil ist nicht nur ein Debakel für die deutsche Kriminalpolitik, die gerne auf das populistische Mittel Brechmittel setzte und dies durch das "legitime" Strafverfolgungsinteresse versuchte zu rechtfertigen, sondern auch für die deutsche Justiz und insbesondere für das Bundesverfassungsgericht, welches keine "verfassungsrechtlichen Bedenken" beim Einsatz von Brechmitteln sah.

Für zwei Menschen kommt das Urteil allerdings zu spät. Sie starben, als ihnen Ärzte in Bremen und in Hamburg Magensonden in den Leib schoben, um ihnen unter Zwang das mit Wasser verdünnte Medikament einzutrichern.

Erkan Zünbül, Bremen